

# Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

## Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg am 28. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	4.577.900	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.700.300	Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.425.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.807.600	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	574.100	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	931.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.700	Euro

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 259.200,00 Euro festgesetzt.

#### 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	286	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	345	v.H.

2. Gewerbesteuer auf	350	v.H.
----------------------	-----	------

#### § 6

Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

#### § 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 € festgesetzt.

Loitsche-Heinrichsberg, den 28. März 2022

.....

Roggisch

Bürgermeisterin

(Siegel)